

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 44/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Landessozialgerichts Berlin vom 29. Dezember 2004 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Vor dem Landessozialgericht (LSG) haben die Beteiligten darüber gestritten, ob die Beklagte der Klägerin Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit, zu gewähren hat. Die Beklagte hatte das Begehren der Klägerin abgelehnt, weil die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen ("Drei-Fünftel-Belegung"), von denen der Bestand der Rechte auf diese Renten abhängt, nicht erfüllt gewesen seien. Denn der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit sei am 3. Februar 1998 eingetreten. In dem maßgeblichen Fünf-Jahres-Zeitraum vom 3. Februar 1993 bis zum 2. Februar 1998 habe die Klägerin aber nur 35 Monate mit Pflichtbeiträgen zurückgelegt. Demgegenüber hat die Klägerin vorgetragen, der Versicherungsfall sei erst nach Ablauf des Februar 1998 eingetreten, nicht aber schon mit der am 3. Februar 1998 gegebenen Arbeitsunfähigkeit. Das LSG hat ua ausgeführt, auf Grund des Gutachtens des Neurologen Prof. Dr. H. vom 13. Mai 2003 (Untersuchung am 6. Mai 2003) sei es zu der Überzeugung gelangt, dass die Klägerin seit dem 3. Februar 1998 auf Dauer erwerbsunfähig gewesen sei.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen, weil die Klägerin entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG in ihrer Beschwerdebegründung keinen Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 SGG dargelegt bzw bezeichnet hat. Sie rügt, das LSG habe seine Pflicht verletzt, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (§ 103 SGG). Es kann dahingestellt bleiben, ob in der Beschwerdebegründung der Beweisantrag (iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG) hinreichend bestimmt bezeichnet worden ist, den die Klägerin als vom LSG ohne hinreichenden Grund unbeachtet geblieben ansieht. Sie hat nämlich schon nicht dargestellt, weshalb das LSG auf Grund seiner - hier maßgeblichen - Rechtsansicht und seiner vom Beweisantrag nicht erfassten Beweismwürdigungen im Übrigen sich hätte gedrängt fühlen müssen, weiteren Beweis zu erheben. Ferner hat sie ua nicht dargestellt, weshalb der Beschluss des LSG auf der Nichterhebung des beantragten Beweises beruhen kann. Die Beschwerdebegründung beschränkt sich vielmehr darauf, eine eigene Würdigung einiger vom LSG berücksichtigter Beweise vorzutragen. Soweit die Beschwerdebegründung eine fehlerhafte Anwendung der Grundsätze über das sozialrechtliche Herstellungsrecht, des § 241 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) aF und der §§ 43, 44 SGB VI aF rügt, macht sie materiell-rechtliche Fehler des Berufungsgerichts geltend, die keine Revisionszulassungsgründe iS von § 160 Abs 2 SGG sind.
- 3 Das Bundessozialgericht beschränkt sich auf diese Hinweise und sieht gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG von einer weiteren Begründung ab, weil diese zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung nicht beitragen könnte.

- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)